

# Margarethe Rockemann

Ratsgericht der Stadt Minden verurteilte sie wegen "Hexerei" zum Tode

Nach 30 verfolgungsfreien Jahren begann 1669 das Mindener Ratsgericht intensive Hexenprozesse in dem Jahr, als die Regierung des brandenburgischen Fürstentums Minden in die amtsfreie Stadt zog. Unter den 24 Angeklagten war Margarethe Rockemann, geb Rabedings, seit 1651 Mindener Bürgerin, 50-60-jährige Witwe. Ihr 1660 verstorbener Ehemann war der Hökermeister (Händler) Johann Rockemann, ihre Kinder waren Sohn Heinrich und Tochter Margarethe. Sie wohnte auf der Kuhtorstraße (heute Königsstraße) und war gut integriert in das soziale Leben: befreundet mit Ilsche Costede (Frau des Bäckermeisters) und Catharina, Witwe Christian Vagts (die Hotkersche).



Minden Wappen (Wikipedia)



Soldat und seine Frau  
Daniel Hopfer, frühes 16. Jh

Der Fall der Hökerswitwe Margarethe Rockemann zeigt die Rolle der in Bürgerhäusern einquartierten Soldaten bei Entstehung und Verbreitung von Hexereigerüchten in dieser Zeit. Sie hofften sich in die Stadtgesellschaft zu integrieren, wenn sie zur Aufdeckung der gefährlichen Hexensekte beitragen.

Margarethe Rockemann stand seit vielen Jahren im Gerücht des Hexenverbrechens: schon 1659 soll ein feuriger Drache (Sinnbild des Satans) im Haus der Rockemannschen ein- und ausgeflogen sein. Sie vermutete, einer der in Minden stationierten brandenburgisch-preußischen Soldaten sei Urheber des Gerüdes: der Soldat Johann Schröer habe auf dem Vorratsspeicher ein Licht gesehen und das Gerücht aufgebracht.



Sammelhinrichtung von Hexen durch  
Verbrennung, Wickiana, Ende 16. Jh

Im Juli 1669 wurde Margarethe Rockemann in Hexenprozessen unter der Folter als eine der Obersten beim Tanz "besagt" (denunziert). Außerdem hätte sie einen Topf mit Salbe (Schmiertopf) unter dem Bett für den Flug zum Hexensabbat. Leumundszeugen erzählten: sie sei für eine "hexin gehalten".

Akte Kommunalarchiv, Stadt Minden, B, Nr. 248 1v

Protokoll mit Zeugenaussage gegen die Röckemannsche:

Denuncitatio der Bloibomischen

auf die Rockemansche den 27. und 29. Jul. 1669 N. S.

Akte Kommunalarchiv, Stadt Minden, B, Nr. 248 1r.

Extract Protokolli auß der Bloibomischen am 27. und 29. Jul. gethanen mit wiederholten bekantniß Minden, den 27. Jul. 1669. Ad. Articul 9

Wer nehmblich mehr mit auf dem teufelschen tantze gewesen?

Die Bloibomsche beandte, daß die Wittwe Rockemansche furm Kahethor mit aufm tantze gewesen.

Welche Außage sie den 29. Jul. gutwillig wiederholet, undt ist darauff den 8. Aug. gestorben zu jedem extracten

Nehtmeier Seecet [Sekretär]

Rathaus Minden (Wikipedia)

Die Rintelner Juristenfakultät empfahl eine Hausdurchsuchung, allerdings wurde kein Salbentopf gefunden. Gefährlicher wurde es, als u.a. ihre geistig zurückgebliebene Magd Margarethe Wehking sie als Zaubersche und Hexentanzteilnehmerin "besagten". Besagung einer Verwandten war ein schwerwiegendes Hexenindiz.

September: Das Ratsgericht hielt ihr beim Verhör im Rathaus weitere Besagungen vor. Sie wehrte sich, bezeichnet das als Lügen und beteuerte ihre Unschuld: "Wenn ein Schmiertopf dagewesen wäre, hätten ihn die Ratsdiener wohl gefunden!" Die Ratsherren bedrohten sie mit Folter, sie aber verlangte ihre Entlassung, die gegen Kautions des Sohnes gewährt wurde.



# Margarethe Rockemann kämpfte um ihr Leben

Einzigartig in den Mindener Hexenprozessen: im Morgengrauen am 16. September. floh sie aus der Stadt zu Verwandten nach Bremen. Die Familie hatte die Flucht frühzeitig vorbereitet, denn schon Wochen zuvor hielten alle Melkmägde die Rockemannsche für eine Hexe. Sofort baten die Ratsherren alle umliegenden Orte um Amtshilfe.



Minden Wappen (Wikipedia)

Durch abgefangene Briefe scheiterte die Flucht: Margarethe Rockemann wurde in Bremen am 22. September 1669 verhaftet und vier Tage später ausgeliefert.

In Minden fanden sich nun Zeugen, die sie des Schadenzaubers beschuldigten (Krankheit). Im gütlichen Verhör am 7. Oktober legte sie kein Geständnis ab. Ihre Bitte um Wasserprobe wurde nicht gewährt, dafür führten die Ratsherren eine Nadelprobe durch. Die Rintelner Universität bewilligte die Folter.



In der Folterkammer legte der Scharfrichter ihr Beinschrauben an. Schließlich gestand sie eine Hexe zu sein. Ihr Buhle Johann Bruhne habe sie für den Teufelspakt mit 1 Goldstück entlohnt. Bei der Teufelsbuhlschaft seien 2 raupenähnliche Wesen entstanden. Die habe der Teufel ihr weggenommen, um Gift zu bereiten. Weiter presste die Folter aus ihr heraus: Sie habe ihren Mann und ihre 2-jährige Enkeltochter Margarethe vergiftet, sowie Kälber und Schweine. Unter der Folter besagte sie 21 Personen wegen Teilnahme am Hexentanz auf der Minderheide.

Richter, Holzschnitt von Niklaus Manuel Deutsch, um 1620

Hermann Löher, Hochnötige Unterthanige Wemütige Klage der Frommen Unschültigen, Folterung Hilger Lertzen, Amsterdam 1676

Am 10. Oktober sollte die Rockemannsche ihr Geständnis vor dem Rat bekräftigen. Da widerrief sie den Namen ihres "teuflischen Lehrmeisters" und nannte stattdessen einen Verstorbenen. Als die Ratsherren ihr erneute Folter androhten, war ihr Widerstand gebrochen.



Leibstrafen, Tengler, „Laienspiegel“, 1508

Die Ratsherren verurteilten sie zum Tode, verlasen öffentlich die Urgicht und verkündeten ihr Urteil: nicht Verbrennung auf dem Scheiterhaufen, sondern Enthauptung. Für eine solche Strafminderung bezahlten die Angehörigen in einem anderen Prozess 100 Taler an die Ratsherren.

Am 24.10.1669 wurde sie vom Scharfrichter Matthias Albrecht enthauptet und begraben.

1672 gerieten drei weitere Mitglieder der Familie in Hexenprozesse.

Quellen: Barbara Groß: Hexerei in Minden. Zur sozialen Logik von Hexereiverdächtigungen und Hexenprozessen (1584-1684). Münster 2009, S. 148-181

Akte zum Prozess von Margarethe Röckemann im Stadtarchiv Minden, B, Nr. 248, 2 (alt) mit Rechnung (fol. 71v) findet sich der Eintrag, demzufolge "d. 10.8br. M. Mattias und sein Gesinde zu bier" Geld erhalten haben und "d. 22. [...] M Mattias für das Verhor" und "Pro decollatione" sowie "fürs begraben" Geld gegeben wurde. Ein Todesurteil findet sich in dieser Akte nicht. (Dr. Monika Schulte, Stadt Minden, Archiv, 2012), sondern im Ratsherrenverzeichnis Arndt Meyers (StAMS, Mscr. VII, Nr. 2418, Bl. 46-249, Bl. 170 v.)

